



STATUTEN

Pistolenklub Zwingen

I NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1

Der Pistolklub Zwingen, gegründet am 15. April 1933, mit Sitz in Zwingen (nachfolgend Verein genannt), ist ein Verein im Sinn von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung und des Sports zu erhalten und zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Im Weiteren fördert der Verein die Pflege guter Kameradschaft.

Der Verein ist bezüglich Politik und Konfessionen neutral. Diesbezüglich sind immer die Vereinsinteressen zu vertreten und wahrzunehmen.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Bezirksschützenverband Laufental (BSVL), der Kantonschützengesellschaft Basel Landschaft (KSG BL) und der USS Versicherungen (USS) an.

II MITGLIEDSCHAFT

Artikel 2

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländerinnen und Ausländer können im Rahmen der Ausführungsbestimmungen des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV) als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde nötig.

Artikel 3

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübung absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistungen zum Schiessen zugelassen. Sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von Schützen (Nichtmitglieder), welche an Vorübungen zu den Bundesübungen teilnehmen, kann ein Unkostenbeitrag verlangt werden der durch den Vorstand festgelegt wird. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Artikel 4

Die Anmeldung zum Eintritt in den Verein kann mündlich oder schriftlich an den Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über die provisorische Aufnahme. Die definitive Aufnahme erfolgt durch die Vereinsversammlung. Über eine Abweisung eines Aufnahmegesuches entscheidet der Vorstand entgültig.

Artikel 5

Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

Der Vorstand kann Mitglieder, welche sich vereinsschädigend verhalten, jederzeit aus dem Verein ausschliessen. Der Ausschluss muss jedoch zuhanden der nächsten Vereinsversammlung abschliessend behandelt und entschieden werden.

Für das Abstimmungsverfahren gilt Artikel 12. Für einen Ausschluss ist jedoch das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Artikel 6

Der Vereinsaustritt hat auf eine ordentliche Vereinsversammlung hin zu erfolgen. Er muss bis spätestens zehn Tage vor dem Datum der ordentlichen Vereinsversammlung mündlich oder schriftlich beim Vorstand eingetroffen sein. Nach dem Vereinsaustritt ist eine Teilnahme an der Vereinsversammlung nicht mehr möglich.

Der Vereinsaustritt wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein für das abgelaufene Vereinsjahr und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

Artikel 7

Mit dem Vereinsaustritt, dem Ausschluss oder dem Tod eines Vereinsmitgliedes erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen sowie jegliche anderweitige Forderung gegenüber dem Verein.

Artikel 8

Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben, können durch die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt, jedoch vom Jahresbeitrag befreit.

Ein verdienter Präsident kann nach seinem Rücktritt durch die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstands zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Der Ehrenpräsident wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen, hat dort aber kein Stimmrecht.

III ORGANISATION

Artikel 9

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Artikel 10

Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Begrüssung und Appell
- Wahl der Stimmezähler
- Abnahme des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Mutationen (Eintritte, Austritte, Ausschlüsse)
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern
- Tätigkeitsprogramm
- Budget und Festsetzung des Jahresbeitrages
- Wahlen
- Ehrungen
- Verschiedenes

Artikel 11

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können einberufen werden durch:

- den Vorstand
- auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Einem Begehren der Vereinsmitglieder muss der Vorstand innert längstens zwei Monaten nachkommen.

Artikel 12

Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Vereinsversammlung behandelt werden.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Präsident stimmt mit und fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Die Hälfte der anwesenden Mitglieder hat die Möglichkeit, ein traktandiertes Geschäft in geheimer Abstimmung durchführen zu lassen.

Findet eine geheime Abstimmung statt, gelten leeren Stimmzettel als ungültig.

Die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

Bei Stimmgleichheit gilt das Geschäft als gescheitert.

Artikel 13

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Vereinsversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Der Präsident wird durch die Vereinsversammlung gewählt, der restliche Vorstand konstituiert sich selbst.

Besteht der Vorstand wegen Demissionen im laufenden Jahr aus weniger als drei Mitgliedern, so ist innerhalb von sechs Wochen eine Vereinsversammlung einzuberufen.

Die Vereinsversammlung wählt drei Rechnungsrevisoren für die Dauer eines Jahres.

Wiederwahl ist in allen Fällen möglich.

IV OBLIEGENHEITEN DER VEREINSORGANE

Artikel 14

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär und Archivar
- Kassier
- Oberschützenmeister
- Munitionsverwalter
- Beisitzer

Mehrfachfunktionen sind möglich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der gewählten Mitglieder anwesend sind.

Artikel 15

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, welche nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Insbesondere sind das:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellen des Tätigkeitsprogrammes
- Vorbereiten und Leiten von Schiessübungen und anderen Vereinsanlässen
- Vermögensverwaltung
- Aufstellen eines Budgets
- Regelung der Pflichtabonnemente des Verbandsorgans
- Lizenzierung der Vereinsmitglieder
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlung
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten

Artikel 16

Der **Präsident** vertritt den Verein gegen aussen. Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Der ordentlichen Vereinsversammlung erstattet er einen schriftlichen Jahresbericht. Mit einem anderen Vorstandsmitglied führt er rechtsverbindliche Unterschrift.

Der **Vizepräsident** ist Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.

Der **Sekretär und Archivar** ist für die Protokollführung verantwortlich und erledigt sämtliche Korrespondenz. Er ist verantwortlich für eine geordnete und übersichtliche Archivierung der Protokolle und anderer wichtiger Vereinsunterlagen.

Der **Kassier** verwaltet die Finanzen des Vereins und führt das Mitgliederverzeichnis. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung vor. Gelder, welche nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt werden, hat er nach Absprache mit dem Vorstand zinsbringend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen. Bei ausserordentlichen Geschäften, welche durch die Vereinsversammlung genehmigt wurden, führt er mit dem Präsident rechtsverbindliche Unterschrift.

Der **Oberschützenmeister** ist verantwortlich für das gesamte Schiesswesen. Ihm unterstehen sämtliche Schützenmeister, Vereinstrainer und Nachwuchsleiter. Der ordentlichen Vereinsversammlung erstattet er einen schriftlichen Jahresbericht. Er ist verantwortlich für die Verfassung des Schiessberichtes in der elektronischen Vereins- und Verbandsadministration des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV). Er ist für

die Verwaltung und Kontrolle der Schlüsselhalter, welche Zutritt zu den Schiessanlagen haben, verantwortlich. Zu seiner Entlastung kann er einzelne Aufgaben in Absprache mit dem Vorstand delegieren.

Der **Munitionsverwalter** besorgt in Absprache mit dem Oberschützenmeister den Ankauf und die Verteilung der Munition. Er ist für deren Kontrolle und Lagerung verantwortlich. Er legt zusammen mit dem Vorstand die Munitionspreise für den internen Verkauf an die Mitglieder fest. Er besorgt den Rückschub von nicht gebrauchter Munition und des Leergutes.

Den **Beisitzern** können anfallende Aufgaben oder Funktionen durch den Vorstand übertragen werden.

Artikel 17

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für das ihm anvertraute Vereinsgut verantwortlich und haftbar.

Artikel 18

Zwei Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstellen zu Handen der ordentlichen Vereinsversammlung einen Bericht über das aktuelle Rechnungsjahr.

V FINANZIELLES

Artikel 19

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis am 31. Dezember.

Artikel 20

Die Kompetenzsumme des Vorstandes beträgt dreitausend Franken pro Vereinsjahr.

Artikel 21

Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, welche an freiwilligen Schiessanlässen (Eidgenössisches Schützenfest, Kantonale Schützenfeste, auswärtige Gruppenschüssen usw.) teilnehmen, ist die Vereinsversammlung zuständig.

Artikel 22

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit von Mitgliedern ist ausgeschlossen.

VI ALLGEMEINES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 23

Schriftlichkeit im Sinne dieser Statuten umfasst auch die Zustellung per E-Mail. Demgemäss sind auch sämtliche Zustellungen wie Einladungen, Informationen usw. an die Vereinsmitglieder per E-Mail zulässig. Vereinsmitglieder ohne E-Mail werden über den Postweg bedient.

Artikel 24

Die Vereinsversammlung kann auf Antrag des Vorstands oder eines Fünftels der Vereinsmitglieder eine Revision der Statuten beschliessen.

Artikel 25

Die Vereinsversammlung kann auf Antrag des Vorstands oder eines Fünftels der Vereinsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen.

Artikel 26

Wird die Vereinsauflösung beschlossen, wird das Vereinsvermögen mit Inventar der Kantonalschützengesellschaft Basel Landschaft (KSG BL) zur Verwaltung übergeben. Wird in den nächsten zwei Kalenderjahren kein neuer Verein mit Schiessstätigkeit in der Gemeinde Zwingen gegründet, bleiben Vermögen und Inventar Eigentum der Kantonalschützengesellschaft Basel Landschaft (KSG BL).

Artikel 27

Bei einer Vereinsauflösung muss der Baurechtsvertrag mit der Bürgerkorporation Zwingen (früher: Bürgergemeinde Zwingen) vom 2. August 1994 eingehalten werden. Sind dafür finanzielle Mittel notwendig, sind diese aus dem verbliebenen Vereinsvermögen zu bestreiten.

Artikel 28

Alle Personenbezeichnungen in diesen Statuten gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

Artikel 29

Die vorstehenden Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung des Pistolenklub Zwingen vom 16. März 2012 angenommen worden und treten nach der Genehmigung durch die Kantonalschützengesellschaft Basel Landschaft und der Sicherheitsdirektion Basel Landschaft, sofort in Kraft.

Die bisherigen Statuten vom 08. März 1975, sowie diesbezüglichen Protokollbeschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Zwingen, 16. März 2012

Pistolenklub Zwingen

Der Präsident:

signiert: Rudolf Hänggi

Der Sekretär:

signiert: Bruno Lanz

Liestal, 24. März 2012

Kantonalschützengesellschaft Basel Landschaft (KSG BL)

Der Präsident:

signiert: Walter Harisberger

Leiter Administration:

signiert: Urs Peter

Vorstehende Statuten sind heute im Sinn der Vorschriften über das „Schliesswesen ausser Dienst“ genehmigt worden.

Liestal, 22. März 2012

Sicherheitsdirektion Kanton Basel Landschaft

Der Vorsteher:

signiert : Isaac Reber, Regierungsrat